



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bau, Umwelt,
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron
Telefon: 06074 911210
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

7. März 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
**18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und
Energie**
am **Mittwoch, 15.03.2023**, um **19:30** Uhr.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 Rechtliche Einordnung der Vorgehensweisen/Vergaben bei
Gebietsentwicklungen (ohne Vorlage)

- TOP 3 Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer
(Stavo
TOP 8) Mini-PV-Anlage/Balkonmodul
Vorlage: VO/0056/23

- TOP 4 Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und
(Stavo
TOP 9) Entsieglungsmaßnahmen
Vorlage: VO/0057/23

- TOP 5 Berichtsantrag FDP-Fraktion: Sachstand "Großer Frankfurter Bogen"
Vorlage: FDP/0061/23

- TOP 6 Berichtsantrag der Fraktion FWR: Hainchesbuckel
Vorlage: FWR/0067/23

- TOP 7 Antrag der FDP-Fraktion: Ertüchtigung des Waldfestplatzes Bulau
(Stavo
TOP 11) Vorlage: FDP/0062/23

TOP 8 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Gerhard Schickel
Vorsitz

gez. Thomas Kron
Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

BUSE TOP 3
STAVO TOP 8

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0056/23 AZ: I/6/4/610 Datum: 01.03.2023 Verfasser Sche
Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.03.2023	Magistrat
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf Basis des Beschlusses der Vorlage - CAL/0292/22 „Förderung PV-Anlagen (Änderungsantrag)“ ist eine Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Mini-PV-Anlagen/Balkonmodulen erarbeitet worden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Beschlussfassung der Richtlinien zunächst nicht.

Grundsätzlich stehen für die Bezuschussung im Ergebnishaushalt 2023 EUR 5.000, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 durch die Aufsichtsbehörde, bereit.

Die Auszahlung an mögliche Zuschussempfänger kann aufgrund der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung erst nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgen.

/He, 01.03.23

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien zum Förderprogramm Mini-PV-Module der Stadt Rödermark

Anlage 2 – Antragsblatt zum Förderprogramm Mini-PV-Module der Stadt Rödermark (digital)

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Stand xx.xx.xxxx

Präambel

Die Stadt Rödermark gewährt im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen)/Balkonmodulen. Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Dadurch soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen und Unterstützung zur Energie- und Marktpreisunabhängigkeit geleistet werden. Besonders Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer im Mehrgeschosswohnungsbau sind aufgrund der Gegebenheiten eingeschränkt, Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen. Mit dieser Richtlinie soll diesem Zustand Abhilfe geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2. Ziel und Zweck der Förderung.....	2
3. Fördergegenstand	2
4. Höhe und Umfang der Förderung.....	3
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
6. Ausschluss eines Rechtsanspruches	5
7. Rückforderung der Förderung	6
Inkrafttreten.....	6

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rödermark.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

3. Fördergegenstand

Je Haushalt kann die Förderung einmal gewährt werden. Gefördert wird die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ab Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge eingereicht werden. Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten beauftragt und installiert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.
- (2) Die Mini-PV-Anlagen/Balkonmodule müssen den gesetzlichen Regelungen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. dem Sicherheitsstand der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), CE-Zeichen und Einspeisestecker) entsprechen.
- (3) Im Falle der Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Kommune, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Kommune unverzüglich mitzuteilen. Erhält eine Mieterin oder ein Mieter eine Eigenbedarfskündigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entfällt die Frist der Haltedauer von fünf Jahren.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - Anlagen, die weniger als 200 € (brutto) pro Standard-Solarmodul kosten,
 - Gebrauchte Anlagen und Komponenten,
 - Umbauten,
 - Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
 - Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer) sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen. Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümersammlung vorgelegt werden.

- (2) Vor dem Kauf der Anlage muss eine Interessenbekundung bei der Stadt abgegeben werden, um die Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Dazu reicht eine E-Mail mit den Kontaktdaten und des Umsetzungszeitraums an klimaschutz@roedermark.de aus. Der Förderantrag wird nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt. Eine Beratung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird vor der Umsetzung empfohlen.
- (3) Der Förderantrag inklusive der Anlagen muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark unter Klimaschutz oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

- (4) Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W),
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - Foto der installierten Anlage,
 - Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Süd Hessen AG,
 - Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen,

- Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden,
 - Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mieterin ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
- (5) Die Kommune behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.

Die Förderung der Maßnahmen durch die Kommune ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Unvollständige Anträge werden unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt und nur auf ein inländisches Girokonto, auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung der Summe ist nicht möglich.

6. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödermark. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

7. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:

- a. die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b. die gemäß Kapitel 4 Absatz (3) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- c. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **XX.XX.XXXX** beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie automatisch nach zwei Jahren außer Kraft.

An:
Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

Förderantrag zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Name (Verein, Stiftung etc.)	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Geldinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Antragsstellende Person (bitte auswählen):

- Privatperson Verein
 Stiftung Organisation

Antragsstellende Person ist Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes/ der Wohnung?

Ja

Nein

2. Zuwendungszweck

2.1 Ein Antrag auf Zuschuss wird für eine Mini-PV-Anlage/Balkonmodul mit folgenden Daten gestellt:

Anzahl Module	Anlagenleistung gesamt in W
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Standort der Anlage

Straße, Hausnummer

2.3 Installationsdatum

Anlage wurde installiert am:

3. Kosten

Gesamtkosten laut beigefügter Rechnung:

Beauftragte Firma	Gesamtkosten (Euro)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

4. Erklärung

- Die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul sind mir/uns bekannt und erkenne/n diese Vorgaben an.
- Ich möchte bzw. wir möchten den Ausbau der Photovoltaik in Rödermark unterstützen. Ich bin bzw. wir sind daher damit einverstanden, dass meine bzw. unsere Anlage im Rahmen von Pressefotos, Internet, Vorträgen oder Informationsständen genutzt wird. (freiwillige Angabe)

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags versichere ich bzw. versichern wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Blätter und Anlagen. Darüber hinaus stimme ich bzw. stimmen wir den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Stadt Rödermark zu, welche online zu finden sind unter:
<https://roedermark.de/datenschutzhinweis/>

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Einzureichende Anlagen als Kopie (auf Verlangen auch als Original vorzulegen):

- Rechnungen
- Foto der Anlage
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Südhessen
- Falls die Module an einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurden, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen
- Bei Mieterinnen oder Mietern ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich (als Original)
- Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist eine Einverständniserklärung der WEG zur Anbringung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmoduls beizufügen

Beschlussvorlage

BUSE TOP 4
STAVO TOP 9

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0057/23 AZ: I/6/4/610 Datum: 01.03.2023 Verfasser Lu
Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.03.2023	Magistrat
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage der FDP-Fraktion FDP/0136_1/21: Förderprogramm zum Rückbau von Schottergärten vom 06.07.2021. bzw. dem Änderungsantrag CAL/0136_2/21 vom 07.07.2021, wurden die Möglichkeiten zur Einführung eines Förderprogramms zur Begrünung und Entsiegelung überprüft und eine Förderrichtlinie erstellt. Diese soll für private und gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer einen Anreiz schaffen, sowohl Dächer und Fassaden zu begrünen als auch Gärten ökologisch nachhaltig zu gestalten und damit sowohl zum Naturschutz als auch Klimaschutz beizutragen.

Geförderte Maßnahmen

Förderfähig sind sowohl Beratungs-, Planungs- als auch Bauleistungen zu verschiedenen Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, vollständige Entsiegelung, ökologisch wertvolle Gestaltung von Einfahrten, Gärten und Vorgärten sowie Versickerungsanlagen zu 50% mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 5.000€. Zudem werden Teilentsiegelungen von Flächen zu 20% mit maximal 1.000€ gefördert.

Für das Jahr 2023 sind im Haushalt 30.000 € angemeldet worden, die vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung als Fördergelder ausgezahlt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zu Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind auf der Investition „Förderung umweltfreundlicher Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken“ Mittel in Höhe von 30.000 Euro bereitgestellt. / 01.03.2023 Kl

Anlagen

Anlage: Richtlinien zum Förderprogramm für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen

Stand xx.xx.xxxx

Anmerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter sowie für Personenmehrheiten und juristische Personen.

Präambel

Dieses Förderprogramm dient als Instrument, private und gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer im gesamten Stadtgebiet von Rödermark aktiv durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der städtischen, klimatischen Verhältnisse, der Aufenthaltsqualität des umliegenden Stadtquartiers zu unterstützen. Denn auch die Stadt Rödermark steht vor den Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und muss sich diesem anpassen.

Die Aktivierungswirkung des Förderprogramms liegt in der Vielzahl kleinerer Maßnahmen, die im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden, so eine Trittsteinfunktion erfüllen und zu einer Vernetzung von Grünstrukturen in Rödermark beitragen.

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 3 Organisation des Förderprogramms	3
§ 4 Zuwendungsempfänger	3
§ 5 Grundsätze der Förderung	3
§ 6 Fördergegenstände	4
§ 7 Art und Umfang der Förderung	7
§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruchs	8
§ 10 Rückforderung der Förderung	9
Inkrafttreten	9

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im gesamten Stadtgebiet von Rödermark.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel des Förderprogrammes ist es, sowohl eine nachweisliche Verbesserung der ökologischen Vielfalt und Auswahl an heimischen Pflanzen im Stadtgebiet als auch eine Verbesserung des Klimas im Stadtgebiet und des gebäudebezogenen Klimas zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Eigeninitiative der privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer angeregt werden, auf dem Grundstück Maßnahmen und Projekte umzusetzen, die ebenfalls zur Steigerung der Attraktivität des umliegenden Stadtquartiers beitragen. Das Ziel soll durch Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen und biologischen Vielfalt, der Erhöhung des Anteils der Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Entsieglung von vorhandenen Flächen erreicht werden. Das Stadtgebiet wird hierdurch sowohl in ökologischer Perspektive als auch in optisch-ästhetischer Sicht aufgewertet.
- (2) Um all dies zu erreichen, sollen gezielt Maßnahmen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer angestoßen und finanziell unterstützt werden. Die direkte Beantragung der Maßnahmen erfolgt bei der Stadt Rödermark.

§ 3 Organisation des Förderprogramms

- (1) Die Stadt Rödermark ist zentraler Ansprechpartner.
- (2) Die Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Magistrats (bewilligende Stelle).

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht ab 66 Jahren, Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts, das so beschaffen ist, dass die Maßnahme dauerhaft sichergestellt ist und Mieter sofern eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften und -betriebe der Stadt Rödermark sowie Siedlungsgenossenschaften.

§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Für eine Förderung in Betracht kommen Beratungen zu Maßnahmen, fachgerechte Planung von Maßnahmen sowie Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck der Förderung nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- (3) Die Einhaltung der Förderrichtlinien und das Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen sind Voraussetzung für die Förderung. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen. Sie dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.
- (4) Zweckbindungsfristen sind einzuhalten. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Die durch das Förderprogramm unterstützten Projekte und Maßnahmen sind durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für diese Zeit – beginnend mit der Auszahlung der Fördermittel – zu erhalten.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung, Übertragung oder Vererbung seines Eigentums, die aus der Förderung entstehenden Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

- (6) Die bewilligende Stelle prüft die geförderten Maßnahmen vor Ort. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt Rödermark.
- (7) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Ergänzende/begleitende Förderungen durch andere Förderprogramme können im Einzelfall (z.B. KfW-Förderungen, Förderungen durch das Anreizprogramm im Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung) nach den jeweils zugrundeliegenden förderrechtlichen Bestimmungen zulässig sein. Hierbei gilt jedoch, dass die Gesamtförderung nur für verschiedene Gewerke zulässig ist. Eine Anteilsförderung in der Höhe der Differenz der Förderätze ist im Einzelfall auch für das gleiche Gewerk zulässig.
- (8) Ein Ansatz für Personalkosten in Eigenleistung ist ausgeschlossen.
- (9) Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als begonnen gilt eine Maßnahme dann, wenn bereits ein Liefer- und Leistungsauftrag durch den Antragsteller unterschrieben worden ist.
- (10) Die rechtlich und fachlich korrekte Ausführung der Projekte und Maßnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellenden. Für auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Rödermark keinerlei Verantwortung oder Haftung.

§ 6 Fördergegenstände

- (1) Förderfähig sind gemäß Förderrichtlinie Beratungs-, Planungs- und Bauleistungen einer qualifizierten Fachfirma auf privaten oder gewerblichen Grundstücken im Stadtgebiet, sofern sie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Ökologie, des Kleinklimas im direkten Stadtumfeld, des gebäudebezogenen Klimas oder der Regenwasserbewirtschaftung führen.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich freiwillige Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer Verpflichtungen vom Antragstellenden durchzuführen sind.
- (3) Förderfähige Maßnahmen sind:
 - (a) **Begrünung an Gebäuden und gebäudebezogenen Freiflächen**
 - Fassadenbegrünung:
 - vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
 - Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme (aber nicht die Fassadensanierung) und Pergolen
 - bodengebundene Fassadenbegrünung mit selbstklimmenden Pflanzen, Begrünungen entlang von Kletterhilfen

- wandgebundene Fassadenbegrünung ohne Bodenanschluss
- standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
- erforderlichen Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma
- Dachbegrünung:
 - extensive Dachbegrünung (mind. acht Zentimeter Schichtaufbau) auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad)
 - intensive Dachbegrünung auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad)
 - Retentionsdächer (dauerstaunasse Dachfläche)
 - alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmen ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, Drainage, etc.)
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

Die Erstellung der Dachbegrünung ist nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen.
- Entsieglung und Begrünung von (Hinter-)Höfen, Grundstückseinfahrten u. Ä.:
 - vorbereitende Maßnahmen, wie der genehmigungsfreie Abbruch von Gebäuden
 - Entfernung von versiegelnden Bodenbelägen
 - Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch
 - vollständige Entsieglung
 - Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von versiegelten Flächen, Mauern, Zäunen, Pergolen und sonstigen Einfriedungen einschließlich Rankhilfen
 - Anlegen von Hochbeeten auf versiegelten Flächen
 - Anschaffen von Pergolen
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma
- Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen:
 - Umwandlung von intensiv gepflegten Bereichen in extensive Bepflanzung
 - Anlegen von insekten-, bienen- und vogelfreundlichen Pflanzbereichen
 - Investitionen zu Verschattung von Gebäuden durch standortgerechte Bäume (heimische Arten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(b) Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserkreislaufs innerhalb des Grundstücks

- Bau einer bepflanzten Versickerungsanlage: Versickerungsbeet, Becken-, Rigolen- oder Muldenversickerung
- Bau Regenzwischenspeicherungs- oder Regenrückhaltungsanlage (z. B. Teich)
- Bau bepflanzter Retentionsfläche mit Reinigungswirkung
- erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(c) Teilentsiegelungen gebäudebezogener Freiflächen

- teilweise Entsiegelung, Umwandlung vollständig versiegelter Flächen in teilweise versiegelte Flächen, die einen Grünanteil von mindestens 50% aufweisen
- Austausch konventioneller (z. B. Asphalt, Pflaster) durch wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, Sickersteine)
- erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Maßnahmen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen und aufgrund anderer Verpflichtungen umgesetzt werden müssen
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher und/oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Maßnahmen, die sich nicht positiv auf die Artenvielfalt, die biologische Vielfalt, die Ökologie oder das Klima auswirken
- Maßnahmen, welche artenschutzrechtlichen Vorgaben widersprechen
- Maßnahmen, die der Baufreimachung von Grundstücken dienen
- Maßnahmen, die zur Versiegelung weiterer Grünflächen beitragen inkl. des Baus von Pools, Pavillons, Carports, Saunas, Unterständen und ähnlicher Anlagen
- Dachbegrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen
- aufwändige gärtnerische Anlagen wie Skulpturenbrunnen oder Ähnliches
- bewegliches Mobiliar, ausgenommen dauerhafte Pflanzkübel
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen
- Flächen und bauliche Maßnahmen, welche nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahmen der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- (2) Die anrechenbaren Kosten für die Förderung umfassen die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der vor Baubeginn festgelegten Maßnahmen:
 - (a) Für Maßnahmen und Projekte aus § 6 Abs. 3 (a) – (b) können Zuschüsse bis maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Die Förderobergrenze liegt bei 5.000 € je Liegenschaft.
 - (b) Für Maßnahmen und Projekte aus § 6 Abs. 3 (c) „Teilentsiegung von Flächen“ können Zuschüsse bis maximal 20% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Die Förderobergrenze liegt bei 1.000 € pro Liegenschaft.
 - (c) Bei größeren Aufwendungen wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.
 - (d) Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Entstandene Materialkosten sind auf Nachweis zuschussfähig.
 - (e) Alle Maßnahmen müssen von qualifizierten Fachfirmen ausgeführt werden.
 - (f) Die Mehrwertsteuer ist nur dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
 - (g) Die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Förderantrag muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark oder als Ausdruck beim Fachbereich 6/Bauverwaltung erhältlich.
- (3) Es sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern je Gewerk anzufordern. Im Einzelfall können dabei auch Absagen von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern auf Grund von angespannten Marktlagen bzw. Überlastung der Firmen gewertet werden.
- (4) Die schriftliche Antragstellung auf Förderung erfolgt beim Fachbereich 6 / Bauverwaltung der Stadt Rödermark.

- (5) Dem Förderantrag müssen Planungsunterlagen inkl. Flächengrößen, Projektbeschreibung, notwendige behördliche Genehmigungen (Vorprüfung), Angaben zu Flächenaufteilung und Pflanzschema und ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft hervorgehen, beiliegen. Mieter müssen zusätzlich eine Genehmigung des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers beilegen.
- (6) Eine schriftliche Förderzusage mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen erfolgt durch den Magistrat. Dieser entscheidet, in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheids kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.
- (7) Die Förderzusage einer Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderlichen Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z. B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung etc.) oder denkmalrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids abgeschlossen sein. Eine Verlängerung kann im begründeten Einzelfall gestattet werden.
- (9) Als Förderstelle behält sich die Stadt Rödermark die Rücknahme bzw. Reduzierung der bewilligten Mittel vor, sollte die Ausführung nicht dem Förderbescheid entsprechen.
- (10) Nach Beendigung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Fertigstellung der Maßnahme anzuzeigen, zu dokumentieren und sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Fotos der Fläche dem Fachbereich 6 / Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Der Zuschuss wird nach Durchführung der Maßnahme durch Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise sowie durch örtliche Begutachtung durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt, ausgezahlt.
- (11) Nach der Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrags an den Zuwendungsempfänger veranlasst.
- (12) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz und Dokumentation Name, Angaben des Vorhabens sowie Bildmaterial durch die Stadt Rödermark veröffentlicht werden kann.

§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Rödermark besteht nicht.
- (2) Die Bewilligung von Fördermitteln ist von der der aktuellen Haushaltslage abhängig.

§ 10 Rückforderung der Förderung

- (1) Unter Bezug auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 38 (4) GemHVO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird darauf hingewiesen, dass der städtische Zuschuss ausschließlich für die vorgenannte Maßnahme zu verwenden ist, da andernfalls der Zuschuss vollständig zuzüglich der anfallenden Zinsen zurückzuzahlen ist.
- (2) Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
 - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - (b) die gemäß § 5 (4) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
 - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am XX.XX.XXXX beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt außer Kraft, wenn sie von der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben wird.

KONTAKTADRESSEN

Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

Victoria Altvater

Tel.: 06074/911-211

victoria.altvater@roedermark.de

Kristina Lust

Tel.: 06074/911-216

kristina.lust@roedermark.de

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

BUSE TOP 5

	Vorlage-Nr: VO/0061/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner						
Antrag der FDP-Fraktion: Sachstand "Großer Frankfurter Bogen" (Berichtsantrag)							
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2023</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>15.03.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.03.2023	Magistrat	15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
Datum	Gremium						
06.03.2023	Magistrat						
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie						

Sachverhalt/Begründung:

Zitat aus der öffentlichen Pressemitteilung der Stadt Rödermark vom 17.01.2020: „Es war knapp, eine Sache von Sekunden sozusagen, aber: Es hat geklappt! Rödermark darf sich doch noch zu den Kommunen des „Großen Frankfurter Bogens“ zählen. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Landesregierung, mit dem der Wohnungsbau in der Rhein-Main-Region angekurbelt werden soll. Dafür erhalten die beteiligten Städte und Gemeinden erhebliche Fördergelder. „Ich freue mich natürlich sehr über diese Entscheidung des Wirtschaftsministeriums“, sagte Erste Stadträtin Andrea Schülner.

Zitat aus der Frankfurter Rundschau vom 16.01.2020: „[...] Ergebnis: Nachträglich gehört Rödermark jetzt zum Großen Frankfurter Bogen. Das Land finanziert der Stadt somit Machbarkeitsstudien für den Wohnbau im Stadtteil Urberach, bezuschusst dort Investitionen in Kindergärten, Bürgerhäuser und Grünflächen mit 85 Prozent und unterstützt beim Bau von sozialem Wohnraum mit bis zu 10 000 Euro pro Wohnung. Zitat aus der Offenbach Post vom 17.01.2020: „Dank 40 Metern Höhenunterschied und knapp 120 Sekunden Zeitdifferenz gehört Urberach nun doch zum „Frankfurter Bogen“. Zitat aus dem Neuen Heimatblatt Rödermark vom 23.01.2020: „[...] Rödermark darf sich doch noch zu den Kommunen des „Großen Frankfurter Bogens“ zählen. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Landesregierung, mit dem der Wohnungsbau in der Rhein-Main-Region angekurbelt werden soll. Dafür erhalten die beteiligten Städte und Gemeinden erhebliche Fördergelder.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im BUSE-Fachausschuss zu berichten:

1. Was hat sich in Rödermark mit Blick auf den „Großen Frankfurter Bogen“ seit 2020 in

- den Stadtteilen jeweils konkret getan?
2. Wie viele neue Wohnungen wurden seit der Aufnahme der Stadt Rödermark in das Landesprojekt „Großer Frankfurter Bogen“ (Anzahl und jeweilige Förderungssumme?) wann und wo in den Stadtteilen jeweils errichtet?
 3. Welche Machbarkeitsstudien für den Wohnungsbau im Stadtteil Urberach (sowie ggf. für das restliche Stadtgebiet) wurden im Zusammenhang mit dem „Großen Frankfurter Bogen“ bisher durch das Land mit welchem Ergebnis finanziert?
 4. Welche Investitionen in Kindergärten, Bürgerhäuser und Grünflächen sowie beim Bau von sozialem Wohnraum wurden im Zusammenhang mit dem „Großen Frankfurter Bogen“ bisher in welcher Höhe vom Land in den Stadtteilen wo und wie genau unterstützt?
 5. Welche zukünftigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Großen Frankfurter Bogen“ plant der Magistrat in welchem Zeithorizont wo bei Erwartung von welchen Fördermitteln des Landes Hessen?
 6. Wie viele Wohnungen müssten insgesamt mit Blick auf den Gesamtplan (Flächenpotential: rund 200.000 Wohnungen^{5 6 7}) „Großer Frankfurter Bogen“ im rechnerischen Verhältnis anteilig in Rödermark in welchem Zeithorizont entstehen?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:


Ablehnung:

Enthaltung:

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

BUSE TOP 6

	Vorlage-Nr: FWR/0067/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Stefan Schefter, Peter Schröder						
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Hainchesbuckel (Berichtsantrag)							
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2023</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>15.03.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.03.2023	Magistrat	15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
Datum	Gremium						
06.03.2023	Magistrat						
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie						

Sachverhalt/Begründung:

Am 30. September 2008 wurde beschlossen den Magistrat zu beauftragen, das Bauleitverfahren für das Gewerbegebiet „Hainchesbuckel“ einschließlich Umlegung, Bodenordnung und Erschließung fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen. Am 05.09.2017 wurde ein weiterer umfangreicher Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen zum Gewerbegebiet "Hainchesbuckel" beschlossen.

Beschlussvorschlag:


Vor diesem Hintergrund fragen die FREIEN WÄHLER:

- 1) Wie ist der aktuelle Stand zur Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes?
 - a) Welche konkreten Schritte sind wie und wann vorgesehen?
 - b) Wann ist mit dem Verkauf eines 1. Gewerbegrundstücks und den damit verbundenen Einnahmen aus Gewerbesteuern zu rechnen?
- 2) Welche Ergebnisse wurden bei den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern erreicht?
oder: Welche Flächen konnten inzwischen durch die HLG oder eine andere entsprechende Institution erworben werden?
- 3) Gibt es schon Interessenten für die Nutzung gewerblicher Flächen auf dem geplanten Gebiet?
- 4) Wie ist das Konzept zur städtebaulichen Aufwertung des Areals um die Kapelle.
- 5) Welche konkreten Maßnahmen sind für die geplante Umfahrung der Messenhäuser Kapelle inzwischen getätigt worden?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

BUSE TOP 7
STAVO TOP 11

	Vorlage-Nr: VO/0062/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Ertüchtigung des Waldfestplatzes Bulau (Antrag)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
06.03.2023 Magistrat	
15.03.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	
16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Der Waldfestplatz Bulau¹ befindet sich seit geraumer Zeit in einem – ganz objektiv betrachtet – insgesamt erbärmlichen Zustand; siehe nachstehende, exemplarische sowie aktuelle Impressionen. Weder zuerst noch zuletzt wurde dazu in der Regionalpresse postuliert: „Die Stadt soll erst einmal ihre Waldfestplätze im Breidert und auf der Bulau in Ordnung bringen, bevor sie am Urberacher Entenweiher eine Bühne baut und Strom verlegt. Das fordern die Vereine, die noch klassisch im Wald zu Bier und Bratwurst bitten.“

Ein öffentlicher/kommunaler (Wald-)Festplatz mit entsprechender Infrastruktur stellt einen außerordentlich wichtigen Standortfaktor für die Bevölkerung und die örtlichen Vereine dar³. Die wenigsten Bürger/-innen und/oder Vereine verfügen naturgemäß über genügend Außenflächen, die zudem noch allgemeinverträglich für ein größeres Fest oder eine Festivität geeignet sind, um mittlere bis größere Festivitäten/Veranstaltungen anberaumen zu können. Es ist daher im ureigenen Sinne der Stadt, nach Möglichkeit einen universaltauglichen (Wald-)Festplatz mit adäquater Infrastruktur (d.h. unter anderem: Ver- und Entsorgung und ordentliche Gebäudeinfrastruktur) sowie kontrollierter (Be-)Nutzung für eine möglichst große Zahl an unterjährigen Veranstaltungen vorzuhalten sowie zu unterhalten.

Ein kurzer Blick ins Rödermärker Umland zeigt, dass es vielen Kommunen in der Region gelungen ist, attraktive und gut nutzbare Freizeitplätze im Außenbereich zu erhalten. In Rödermark hingegen ist die Nutzbarkeit der ehemals drei Waldfestplätze durch Auflagen und Nutzungseinschränkungen sehr stark eingeschränkt (Schillerwald und Bulau) beziehungsweise unmöglich (Kinderwaldstadt Waldacker) gemacht worden.



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

1. Den aktuellen Gesamtzustand (Gelände, Gebäude, praktische Nutzbarkeit, Ver- und Entsorgung, usw.) des Waldfestplatz Bulau zu ermitteln und baulich/technisch/praktisch/perspektivisch zu bewerten.
2. Auf Basis der aktuellen Zustandsbewertung (siehe vorstehend) ein Konzept (inklusive Kostenplanung) für eine umfassende und zugleich nutzungsangemessene

Ertüchtigung des Waldfestplatz Bulau zu entwickeln und dieses im zuständigen Fachausschuss vorzustellen sowie zu erläutern.

3. Im zuständigen Fachausschuss zu berichten, wie bzw. wieso es zu den heutigen, sehr restriktiven, (Nutzungs-)Auflagen und Nutzungseinschränkungen kam und wie diese aus heutiger Sicht zu bewerten sind. Es möge in diesem Zusammenhang ferner dargelegt werden, welche konkreten Maßnahmen getroffen und welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Nutzung des Waldfestplatzes Bulau wieder mit reduzierten Auflagen und spürbar weniger Einschränkungen bezüglich Anzahl, Dauer, Zeitraum und Umfang von Veranstaltungen/Nutzungen möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: